



**Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns
vom 24. April 2004**

**- in der Fassung der Beschlüsse des
61. Bayerischen Ärztetages vom 6. Mai 2006**

43. Betriebsmedizin

Die Weiterbildungsinhalte der Zusatz-Weiterbildung Betriebsmedizin sind umfassend Gegenstand der Weiterbildung zum Facharzt für Arbeitsmedizin.

Definition:

Die Betriebsmedizin umfasst die Vorbeugung und Erkennung von durch das Arbeitsgeschehen verursachten Erkrankungen sowie Maßnahmen zur Unfallverhütung.

Weiterbildungsziel:

Ziel der Zusatz-Weiterbildung ist die Erlangung der fachlichen Kompetenz in der Betriebsmedizin nach Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte sowie des Weiterbildungskurses.

Voraussetzung zum Erwerb der Bezeichnung:

24 Monate klinische Tätigkeit, davon 1 Jahr klinische oder poliklinische Weiterbildung im Gebiet Innere Medizin und Allgemeinmedizin.

Weiterbildungszeit:

- 360 Stunden Kurs-Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 8 in Arbeitsmedizin
- 9 Monate Weiterbildung in der Betriebs- oder Arbeitsmedizin an einer Weiterbildungsstätte gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3.

Weiterbildungsinhalt:

- Erwerb von Kenntnissen, Erfahrungen und Fertigkeiten in
- Aufgaben und Organisation der Arbeitsmedizin einschließlich der Berufskunde, der Arbeits- und Industriehygiene und der Arbeitsphysiologie sowie der Arbeits- und Betriebspsychologie und -soziologie
 - der Klinik der Berufskrankheiten
 - den speziellen arbeitsmedizinischen Untersuchungen einschließlich der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen
 - dem Arbeits- und Unfallschutz einschließlich der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften
 - Epidemiologie, Statistik und Dokumentation
 - den Grundlagen des Systems der sozialen Sicherung
 - der Begutachtung“



Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung

gemäß § 4 (4) der Weiterbildungsordnung für die Ärzte Bayerns vom 24. April 2004 nach den Beschlüssen des Vorstandes der Bayerischen Landesärztekammer vom 9. Juli 2004, 2. Juli 2005 und 30. Juni 2006.

43. Betriebsmedizin

Erwerb der in der Weiterbildungsordnung für diese Kompetenz aufgeführten Weiterbildungsinhalte.

Untersuchungs- und Behandlungsmethoden sind mindestens in folgendem Umfang nachzuweisen:

- Selbständige Durchführung, Befundung und Bewertung von insgesamt 50 speziellen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach relevanten Rechtsvorschriften
- Selbständige Durchführung, Befundung und Bewertung von 25 allgemeinen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen bezogen auf besondere Belastungen oder Risikogruppen
- 40 spezielle Untersuchungsverfahren aus der Betriebsmedizin, dazu gehören:
 - Ergometrie
 - Lungenfunktionsstörung
 - Gehöruntersuchungen
 - Sehtestuntersuchungen
- Selbständige Indikationsstellung, Probenahme und Beurteilung von 5 Biomonitoring-Untersuchungen aus mindestens 2 verschiedenen Schadstoffgruppen (z.B. Metalle, Lösemittel)
- 2 Bewertungen von Messungen unterschiedlicher Arbeitsumgebungsfaktoren/Gefahrstoffen (Lärm, Klimagrößen, Beleuchtung, Gase/Dämpfe, Stäube) inklusive Dokumentation des erarbeiteten Vorwissens, der Meßplanung und der eigenen Bewertung der Messungen
- 5 protokollierte Betriebsbegehungen aus unterschiedlichen Anlässen in verschiedenen Bereichen
- 10 Arbeitsplatzbeurteilungen/Tätigkeitsanalysen
- 5 ausführlich begründete betriebsärztliche Gutachten, davon
 - zur Frage des Vorliegens einer Berufskrankheit
 - zur Beurteilung von Berufs- oder Erwerbsfähigkeit
 - zu Maßnahmen nach § 3 BeKV
 - zu Fragen eines Arbeitsplatzwechsels
 - zur Eingliederung Behinderter in den Betrieb
- 2 Empfehlungen und Beratungen zu technischen, organisatorischen und personenbezogenen Arbeitsschutzmaßnahmen
- 2 Teilnahmen an Arbeitsschutzausschußsitzungen
- 10 arbeitsmedizinische Beratungen zum adäquaten Einsatz schutzbedürftiger Personengruppen
- 10 arbeitshygienische Beratungen
- 5 Beratungen zur Auswahl geeigneter Körperschutzmittel
- 5 Beratungen in sozialversicherungsrechtlichen Fragen
- 2 Schulungen/Unterweisungen zu arbeitsmedizinischen Themen
- 5 Beratungen betrieblicher Entscheidungsträger zur Organisation des betrieblichen Arbeits- und Gesundheitsschutzes